Polizeisportverein Cottbus 90 e.V.
Abteilung
Cottbuser Bogenschützen

Abteilungsordnung (Stand 24.09.2026)
Cottbuser Bogenschützen im Polizeisportverein Cottbus 90 e.V.

Die Abteilungsordnung der Abteilung Cottbuser Bogenschützen gilt in Verbindung mit der Satzung des Polizeisportverein Cottbus 90 e.V., Stand vom 02.06.2024

Zu § 1
Die Abteilung führt den Namen „Cottbuser Bogenschützen“.

Das Symbol der Cottbuser Bogenschützen ist der Bogen in Form eines roten Milan (BÄRMICH GRAFIK DESIGN) mit den Schriftzügen im Sehnenverlauf „Cottbuser Bogenschützen“ und „Alle um‘s Kill!“.

Zu §§ 2 und 3 nicht belegt

Zu § 4
Die Cottbuser Bogenschützen sind Mitglied im Landessportbund sowie in durch die Mitgliederversammlung oder die Leitung der Abteilung mit Beschluss bestimmten Dach- und Landesorganisationen.

Zu § 5
Die Cottbuser Bogenschützen führen den Sportbetrieb sowie die finanzielle und materielle Ausstattung eigenverantwortlich in enger Abstimmung mit dem Vereinsvorstand des PSV CB 90 e.V. durch.

Zu § 6
Die Cottbuser Bogenschützen werden nach außen durch den Abteilungsleiter vertreten, besondere Vertretungsrechte im Einzelfall regelt die Abteilungsleitung mit Beschluss.

Zu § 7
Die Cottbuser Bogenschützen geben sich mit Beschluss der Mitgliederversammlung eine Abteilungsordnung.

Zu § 8 nicht belegt

Zu § 9
Über die Mitgliedschaft bei den Cottbuser Bogenschützen entscheidet die Abteilungsleitung in Abstimmung mit dem Vorstand des PSV CB 90.
Probemitgliedschaften/ vorläufige Mitgliedschaften für drei Monate mit einmaliger Verlängerungsmöglichkeit richten sich nach der Satzung des PSV CB 90, die endgültige Mitgliedschaft umfasst mindestens den Zeitraum eines Jahres.
Die Abteilungsleitung kann die Mitgliedschaft ohne Begründung gegenüber dem Antragsteller innerhalb der Probemitgliedschaft/ vorläufigen Mitgliedschaft ablehnen. Das Einvernehmen mit dem Vorstand des PSV CB 90 ist herzustellen.
Die endgültige Mitgliedschaft kann erst nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses erreicht und bestätigt werden.

Zu § 10 und 11 nicht belegt

Polizeisportverein Cottbus 90 e.V.
Abteilung
Cottbuser Bogenschützen

Zu § 12
Vereinsbeitrag und Aufnahmegebühr regelt die Satzung des PSV CB 90, Stand 5/2024
4,50 EUR monatlich + 25 EUR Aufnahmegebühr für Beitragsklasse 2,
2,50 EUR monatlich + 15 EUR Aufnahmegebühr für Beitragsklasse 1.
Der Abteilungsbeitrag beträgt monatlich 10 EUR/ 120 EUR pro Jahr für 2024, ab Beitragsjahr 2025 entscheidet die Abteilungsleitung mit einer Beitrags-/ Finanzordnung über die Beitragshöhe, über die Erhebung einer Abteilungsgebühr bei Neuaufnahme von Mitgliedern sowie den Abteilungsbeitrag für minderjährige Mitglieder und minderjährige Kinder von Mitgliedern.
Für Mitglieder, die der Beitragsklasse 1 der PSV- Beitragsordnung zugeordnet werden, beträgt der Abteilungsbeitrag grundsätzlich 50% des Abteilungsbeitrages eines vollzahlenden Mitglieds.
Für Familienangehörige/ Lebenspartnerschaften und gleichgestellte Gemeinschaften im gleichen Haushalt- zwei Personen- kann auf Antrag ein Familienbeitrag in Höhe des 1,5 fachen des sonst fälligen Abteilungsbeitrages einer Person beantragt werden. Für weitere Familienangehörige desselben Haushaltes/ Lebenspartner/ Kinder wird kein Abteilungsbeitrag erhoben.

Eine Umlage der Abteilung Cottbuser Bogenschützen ist grundsätzlich möglich, jedoch nicht vorgesehen.

Zu § 13 bis 15 nicht belegt

Zu § 16
Organe der Abteilung Cottbuser Bogenschützen sind
die Mitgliederversammlung
die Abteilungsleitung
die Kassenprüfer

Zu § 17
Die Mitgliederversammlung der Cottbuser Bogenschützen nimmt ihre Rechte analog der des Vereins PSV CB 90 wahr.

Zu § 18
Die Abteilungsversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren die Abteilungsleitung, die sich aus
1. dem Abteilungsleiter
2. dem ersten Stellvertreter des Abteilungsleiters zgl Beauftragter Medien, Öffentlichkeitsarbeit, Recht
3. dem zweiten Stellvertreter des Abteilungsleiters zgl. Beauftragter Ausstattung, Material, Logistik, Parcours
4. dem Finanzwart
5. dem Sportwart

zusammensetzt.
Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden analog der Modalitäten/ Wahlordnung zur Wahl des Vereinsvorstandes des PSV CB 90 gewählt.
Beschlüsse der Abteilungsleitung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet der Abteilungsleiter bzw. sein eingesetzter Abwesenheitsvertreter.
Der Abteilungsleiter besitzt bei Beschlussanträgen ein Vetorecht.

Beim Ausscheiden eines Mitgliedes der Abteilungsleitung kann ein Mitglied bis zur Wahl durch die Mitgliederversammlung mit Beschluss der Abteilungsleitung kooptiert werden. Dieses kooptierte Mitglied hat ein Stimmrecht in der Abteilungsleitung. Finden sich nicht genügend Mitglieder, die in der Abteilungsleitung tätig werden wollen, kann die Abteilungsleitung bis auf drei Mitglieder reduziert

werden. Die Aufgabenverteilung regelt die Abteilungsleitung dann eigenständig.
Bei weniger als drei verbleibenden Mitgliedern beruft die Abteilungsleitung mit Beschluss mindestens ein Mitglied in die Abteilungsleitung. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet dann mit Beschluss zum weiteren Verfahren, ggf. die Auflösung der Abteilung. Das Benehmen mit dem Vorstand des PSV CB 90 e.V. ist frühzeitig herzustellen.
Die Abteilungsleitung kann weiteren Mitgliedern dauerhaft oder temporär Aufgaben im Interesse der Cottbuser Bogenschützen übertragen (Beisitzer). Diese Mitglieder haben in der Abteilungsleitung kein Stimmrecht.
Die Abteilungsleitung regelt die Aufgaben- und Verantwortungsbereiche selbst. Vertretungsregelungen des Abteilungsleiters sind aktenkundig nachzuweisen.

Zu § 19 nicht belegt

Zu § 20
Die Cottbuser Bogenschützen bestimmen einen Kassenprüfer.

Zu § 21
Die Finanzierung der Cottbuser Bogenschützen erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuwendungen, Aufwand-/ Nutzungsentschädigungen aus Veranstaltungen/ Events und „Schnupperschießen“ sowie zinsfreie Mitgliederdarlehen und zinsfreie Spenderdarlehen.
Mitglieder- und Spenderdarlehen bedürfen der schriftlichen Vereinbarung zwischen Abteilungsleitung und Darlehensgeber.
Sponsoring bedarf ausnahmslos der Genehmigung durch den Vorstand des PSV CB 90.
Jährlich ist ein Haushaltsplan/ Finanzplan zu erstellen. Ausgaben bedürfen grundsätzlich eines Beschlusses der Abteilungsleitung; in dringenden und Eilt- Fällen entscheidet der Abteilungsleiter bzw. sein Abwesenheitsvertreter.

Zu § 22
Die Abteilungsleitung kann weitere abteilungsspezifische Belange u.a. in den Bereichen Finanzen, Geschäftsverteilung, Bogenplatzordnung, Parcoursordnung und weitere regeln. Diese sind nicht Bestandteil der Abteilungsordnung.
Die Abteilungsleitung legt jährlich die Art/ den Inhalt der mindestens zu leistenden Arbeitszeit-/ Einsatzstunden für volljährige Mitglieder, max. 10 Stunden pro Mitglied/ 20 Stunden für Familien, Lebenspartnerschaften und gleichgestellte Gemeinschaften und Jahr, als Eigenleistung zur Aufrechterhaltung des Abteilungslebens und notwendiger Arbeiten fest. Für nicht geleistete Stunden wird ein finanzieller Ausgleich in Höhe des zu Jahresbeginn im Beitragsjahr gesetzlichen geltenden Mindestlohnes fällig.

Zu § 23
Die Auflösung der Abteilung Cottbuser Bogenschützen oder eine Ausgründung als eigener Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Dabei sind 75% Zustimmungen der anwesenden Mitglieder zum Auflösungsbeschluss bzw. Ausgründungsbeschluss erforderlich.

Zu § 24
Die geänderte Abteilungsordnung der Cottbuser Bogenschützen wurde zur Mitgliederversammlung am 11. September 2025 beschlossen und tritt unmittelbar nach Beschlussfassung in Kraft.

Polizeisportverein Cottbus 90 e.V.
Abteilung
Cottbuser Bogenschützen

Cottbus, den 11. September 2025
Abteilungsleiter
Erster Stellvertreter
Zweiter Stellvertreter
Finanzwart
Sportwart
Versammlungsleiter:

Vermerk:
(1) Die erste Abteilungsordnung wurde am 8. Mai 2024 zur Gründungsversammlung beschlossen, die im Original unterzeichnete Ausfertigung wurde zum Protokoll der Gründungsversammlung genommen. Die geänderte Abteilungsordnung mit Stand 11. September 2025 wurde in gezeichneter Ausfertigung zum Protokoll der Mitgliederversammlung genommen.
(2) Die Ausführungen „Zu § …“ in der Abteilungsordnung beziehen sich jeweils unmittelbar auf den Paragrafen der Satzung des PSV Cottbus 90 e.V., Stand 2.Juni 2024 und ergänzen/ konkretisieren diesen.
(3) In der Abteilungs-Mitgliederversammlung vom 24.09.2026 wurde die Änderung der Abteilungsordnung beschlossen. Es wurde in § 9 der letzte Satz eingefügt und in § 12 eine redaktionelle Berichtigung bzgl. Beitragsklasse 1 und 2 durchgeführt.